



## Gemeinde Deutsch Goritz

Deutsch Goritz 16/1, 8483 Deutsch Goritz

Tel.: 03474/7050, E-Mail: [gde@deutsch-goritz.gv.at](mailto:gde@deutsch-goritz.gv.at), Homepage: <http://www.deutsch-goritz.at>

---

Aktenzeichen: 131/9 St-59-2025  
Sachbearbeiterin: Sabine Haas

Deutsch Goritz, 17.04.2025

Gegenstand: **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40 Abs. 2 und 3 des Stmk. Baugesetzes in Deutsch Goritz Nr. 42**

Bauwerber/Grundeigentümer: Peter Stocker, Deutsch Goritz 42/2, 8483 Deutsch Goritz

### Kundmachung und Ladung

#### zur Bauverhandlung über die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Mit der Eingabe vom 16.04.2025 hat Herr Peter Stocker, 8483 Deutsch Goritz 42/2, gemäß § 22 Abs. 1, § 38 Abs. 4 und § 40 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Bau- und Benützungsbewilligung für die Gebäude in Deutsch Goritz Nr. 42 im Zuge der **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40 Abs. 2 und 3 des Stmk. Baugesetzes** auf dem Grundstück Nr.: 54/1, KG: Deutsch Goritz, EZ: 142, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m dem § 24, Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Montag, den 05.05.2025, um 08:00 Uhr**

**an Ort und Stelle in Deutsch Goritz 42**

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI David Tischler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht gegen Zustellnachweis an:

Bauwerber/Eigentümer	Peter Stocker, Deutsch Goritz 42/2, 8483 Deutsch Goritz
Anrainer	Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung, Baubezirksleitung Südoststeiermark, Ref. Verkehrswesen/Straßenbau
	Daniela Fortmüller Bernhard Scherberl
Bausachverständiger	BM Ing. Wilhelm Moder
Planverfasser	Ing. Röck Gesellschaft m.b.H.

Der Bürgermeister

  
DI David Tischler



**Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der öffentlichen Amtstafel:**

Angeschlagen am: 17.04.2025

Abgenommen am: .....